

Bauschuttdeponie

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von
Bauschutt und Erdaushub der Stadt Hemau
(Benutzungssatzung der Deponien)



Stadt Hemau

**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und
Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub
der Stadt Hemau
(Benutzungssatzung der Deponien)**

Inhaltsübersicht

§ 1	Öffentliche Einrichtung	1
§ 2	Benutzungsumfang und Benutzerkreis	1
§ 3	Beschaffenheit der Abfälle und Anlieferung	2
§ 4	Abfallvermeidung	2
§ 5	Benutzungsordnung	3
§ 6	Gebühren	3
§ 7	Schadensbeseitigung	3
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9	Anordnung im Einzelfall und Zwangsmittel	4
§ 10	Inkrafttreten	4

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub der Stadt Hemau (Benutzungssatzung der Deponien)

vom 19. Dezember 2018

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfG) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub vom 07.11.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.01.2015, erlässt die Stadt Hemau folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Hemau betreibt auf den Grundstücken Fl.Nr. 1396 der Gemarkung Hohenschambach und auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 991 Gemarkung Hemau eine Bauschutt- bzw. Erdaushubdeponie als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen. Die Stadt berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung dieser Abfälle.

§ 2

Benutzungsumfang und Benutzerkreis

- (1) Das angelieferte Material muss im Gemeindegebiet der Stadt Hemau angefallen sein.
- (2) Auf der Erdaushubdeponie - Monodeponie der Deponieklasse DK 0 - (Fl. Nr. 991 Gemarkung Hemau Teilfläche) darf nur naturbelassener, unbelasteter und unberührter („jungfräulicher“) Erdaushub (Boden, Steine und Baggergut), auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie - Inertabfalldéponie der Deponieklasse DK 0 - (Fl. Nr. 1396 Gemarkung Hohenschambach) dürfen nur Bauschutt, Bodenaushub und sonstige gering belas-

tete mineralische Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse DK 0 einhalten.

(3) Bauschutt, Erdaushub und sonstige gering belastete mineralische Abfälle gelten als unbelastet, wenn in ihnen keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind oder anhaften oder gesetzliche Belastungsrichtwerte unterschritten werden.

(4) Unter dem Begriff „Bauschutt“ sind grundsätzlich nur die Abfälle einzuordnen, die bei Baumaßnahmen oder Abbrucharbeiten anfallen. In der Regel handelt es sich um inerte Stoffe, wie Erd- und Steinmaterial, Aushubmaterial, Mauerabbruch und Betonabbruch sowie Dachziegel, die bei Abbrucharbeiten auch mit geringen Mengen Holz und Glas vermischt sein können.

(5) Weiterhin dürfen nicht abgelagert werden:

brennbare Baustellabfälle, Verpackungsmaterial, Sperrmüll, Sondermüll, Hausmüll, Fäkalien, Klärschlamm, Feld- und Gartenabfälle sowie sonstige rein organische Materialien. Ebenso darf kein Material abgelagert werden, das mit Gefahrenstoffen, wie z. B. Asbest, Gipskarton, Styropor, Mineral- und Glasfaserwolle, Kaminabbrüche, Porenbetonsteine, Schwermetalle, Lösungsmittel und sonstigen Kohlenwasserstoffverbindungen, kontaminiert ist.

§ 3

Beschaffenheit der Abfälle und Anlieferung

(1) Der Anlieferer bzw. der Besitzer muss sicherstellen, dass die mineralischen Abfälle getrennt werden nach

- a) naturbelassenem, unbelastetem und unberührtem („jungfräulichem“) Erdaushub (Boden, Steine und Baggergut),
- b) Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton, Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, bei Einhaltung der Zuordnungswerte), Bodenaushub (Boden, Steine und Baggergut) und sonstige gering belastete mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse DK 0 einhalten.

und diese Abfälle auch keine sonstigen schädlichen Beimengen aufweisen.

§ 4

Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der Deponien hat die Menge der bei ihm anfallenden mineralischen Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der mineralische Abfall ist zur Erleichterung der Wiederverwertung gemäß § 3 zu trennen.

(2) Die Stadt Hemau wirkt im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig mineralischer Abfall entsteht.

(3) Die Stadt Hemau wirkt vermittelnd mit, wenn Erdaushub abzugeben ist oder benötigt wird.

§ 5 Benutzungsordnung

(1) Die Deponien dürfen nur zu den in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Öffnungszeiten benutzt werden. Außerhalb der regelmäßigen Öffnung können die Deponien nach Vereinbarung mit der Stadt Hemau benutzt werden.

(2) Insbesondere behält sich die Stadt Hemau die Nutzung der Deponien bei widrigen Bodenverhältnissen vor. Sofern die Anlieferung trotz widriger Bodenverhältnisse erfolgen muss, hat der Anlieferer bzw. Besitzer der Abfälle die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die Einlagerung und die erforderliche Reinigung der Straße zu tragen.

(3) Das Ablagern darf nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt Hemau erfolgen. Die Benutzer der Deponien haben dem Betriebspersonal Angaben über den Auftraggeber, die Art, die Beschaffenheit und die Herkunft des Abfalls mittels vollständig ausgefüllten und vom Abfallerzeuger und Anlieferer unterschriebenem Anlieferschein zu geben.

(4) Andere als die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.

(5) Das Ablagern von Abfällen vor der Umfriedung der Deponien ist unzulässig.

(6) Den Anweisungen der Stadt und des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Gebühren

Die Stadt Hemau erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen für Bauschutt und Erdaushub Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 7 Schadensbeseitigung

(1) Bei Verstößen gegen die §§ 2, 3 und 5 kann die Stadt Hemau die entstandenen Schäden beseitigen oder ordnungsgemäße Zustände wieder herstellen bzw. beseitigen oder herstellen lassen.

(2) Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung Abfälle anliefert oder entsorgt (§ 5 Abs. 1)
2. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§ 5 Abs. 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € belegt werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 9 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hemau über die Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub vom 26.07.2005 außer Kraft.

Stadt Hemau

Hemau, 19. Dezember 2018


Pollinger
Erster Bürgermeister

